**Deutscher Bundestag**
**7. Wahlperiode**

**Drucksache 7/2074**

10. 05. 74

Sachgebiet 613

# Unterrichtung
## durch die Bundesregierung

## Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die im Jahre 1974 zur Verwendung bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen der Typen Mercure und Airbus bestimmt sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den von der Kommission vorgelegten Verordnungsentwurf,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind [1]), wurden unter anderem die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen, je nach Fall entweder ganz oder teilweise ausgesetzt.

Was die Instandhaltung und Instandsetzung von in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen dieser Kategorie anbelangt, so ist die Liste der in den Genuß der vollständigen oder teilweisen Aussetzung kommenden Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die vor dem 1. Januar 1974 zugelassen worden sind oder solcher Ausführungen, die gegenüber jenen keine grundlegenden Änderungen aufweisen, umfangreicher, als die Liste der Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die nach diesem Zeitpunkt zugelassen worden sind.

Die Flugzeuge vom Typ Mercure und Airbus werden voraussichtlich im Laufe des Jahres 1974 zugelassen werden. Für den Bau dieser Flugzeuge werden zur Zeit einige Drittlandserzeugnisse benötigt, die nicht in der Aussetzungsliste für die Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen solcher Typen aufgeführt sind, die nach dem 1. Januar 1974 zugelassen wurden. Aus diesem Grund scheint es daher möglich, die Einfuhr dieser Erzeugnisse unter vollständiger Zoll-Aussetzung zuzulassen, sofern sie für die Instandhaltung oder Instandsetzung der betreffenden Flugzeuge bestimmt sind. Um jedoch die Entwicklung der technischen Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Luftfahrtindustrie und ihrer Zulieferindustrien zu berücksichtigen, dürfen diese Maßnahmen nur bis zum 31. Dezember 1974 in Kraft bleiben –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs werden für die im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Erzeugnisse, die unter zollamtlicher Überwachung zur Verwendung für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen der Typen Mercure oder Airbus bestimmt sind, bis zu der sich aus Spalte 3 dieses Anhangs ergebenden Höhe ausgesetzt.

2. Absatz 1 steht der Aussetzung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 aufgeführten Erzeugnisse, die unter zollamtlicher Überwachung

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 31. Dezember 1973, S. 3

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen von Typ Mercure oder Airbus verwendet werden sollen, bis zu der in Spalte 4 dieses Anhangs genannten Höhe nicht entgegen, sofern diese Zollsätze nicht höher sind als die Sätze in Spalte 3 des Anhangs zu dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1974 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1974.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

*Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 9. Mai 1974 – I/4 – 680 70 – E – Fl 16/74:*

*Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 9. April 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.*

*Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsentwurf ist nicht vorgesehen.*

*Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.*

**Anhang**

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | A. Zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen vom Typ Mercure bestimmte Erzeugnisse | |
| ex 84.12 | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: | |
| | — Klimageräte ohne Kälteaggregat | 0 v. H. |
| ex 84.21 | Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung; Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen: | |
| | — zum festen Einbau in Flugzeuge bestimmte Feuerlöscher für Strahltriebwerke | 0 v. H. |
| | — Teile hierfür | 0 v. H. |
| 84.61 | Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen und ähnliche Behälter: | |
| | ex B. andere | |
| | — Ventile für Überdrucksysteme von Kabinen | 0 v. H. |
| 90.24 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: | |
| | ex C. andere: | |
| | — Kabinendruckregler | 0 v. H. |
| 90.28 | Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: | |
| | ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: | |
| | — Fluggeschwindigkeitsrechner und Zusatzgeräte | 0 v. H. |
| | — Saturationskernsonden zur Messung des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Magnetometer) | 0 v. H. |
| | ex B. andere: | |
| | — Mengenanzeiger | 0 v. H. |
| | — Temperaturanzeiger | 0 v. H. |
| | — Rauchdetektoren | 0 v. H. |
| 90.29 | Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnummern 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: | |

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt: | |
| | — für Fluggeschwindigkeitsrechner und Zusatzgeräte sowie für Saturationskernsonden zur Messung des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Magnetometer) | 0 v. H. |
| | ex B. andere: | |
| | — für Kabinendruckregler der Tarifstelle 90.24 C | 0 v. H. |
| | — für Mengenanzeiger, Temperaturanzeiger und Rauchdetektoren der Tarifstelle 90.28 B | 0 v. H. |
| | B. Zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen des Typs Airbus bestimmte Erzeugnisse | |
| ex 84.12 | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Lufttemperatur und Luftfeuchtigkeit, die ein Ganzes bilden: | |
| | — Klimageräte mit Kälteaggregat mit einer Leistung von mehr als 5000 Kcal/h | 0 v. H. |
| ex 84.21 | Mechanische Apparate, auch handbetriebene, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulvern; Feuerlöscher, auch mit Füllung, Spritzpistolen und dergleichen; Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparate und dergleichen | |
| | — zum festen Einbau in Flugzeugen bestimmte Feuerlöscher für Strahltriebwerke | 0 v. H. |
| | — Teile hierfür | 0 v. H. |
| ex 84.61 | Armaturen und ähnliche Apparate (einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile) für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Tanks, Wannen oder ähnliche Behälter: | |
| | ex B. andere: | |
| | — Ventile für Klimageräte | 0 v. H. |
| | — hydropneumatische Energiespeicher in Kugelform | 0 v. H. |
| 85.01 | Elektrische Generatoren, Motoren und rotierende Umformer; Transformatoren, Drosselspulen und andere Selbstinduktionsspulen; Stromrichter (z. B. Gleichrichter): | |
| | A. Generatoren, Motoren (auch mit Getriebe, einschließlich Reibradgetriebe, Wechselgetriebe oder anderem regelbarem Getriebe), rotierende Umformer: | |
| | ex II. andere: | |
| | — schnellaufende Generatoren (Drehzahl 1500 bis 3600 U/min) und Gehäuse für Generatoren | 0 v. H. |

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| 85.15 | Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras; Geräte für Funknavigation, Funkmessung oder Funkfernsteuerung: | |
| | A. Sende- und Empfangsgeräte für den Funksprech- und Funktelegraphieverkehr; Sende- und Empfangsgeräte für Rundfunk oder Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfänger) sowie Fernsehkameras: | |
| | ex II. Sende-Empfangsgeräte: | |
| | — HF-Sende-Empfangsgeräte | 0 v. H. |
| 90.24 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Kontrollieren oder Regeln von Durchfluß, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen oder zum Regeln von Temperaturen, wie Manometer, Thermostate, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Durchflußmesser, Wärmemengenzähler und automatische Zugregler für Feuerungen, ausgenommen Waren der Tarifnr. 90.14: | |
| | ex C. andere: | |
| | — Regler für Klimageräte | 0 v. H. |
| 90.28 | Elektrische oder elektronische Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen, Prüfen, Kontrollieren, Regeln oder zum Analysieren: | |
| | ex A. elektronische Instrumente, Apparate und Geräte: | |
| | — Saturationskernsonden zur Messung des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Magnetometer) | 0 v. H. |
| | — Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes | 0 v. H. |
| | — Fluggeschwindigkeitsrechner und Zusatzgeräte | 0 v. H. |
| | — Abreißgeschwindigkeits-Rechengeräte | 0 v. H. |
| | — Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser | 0 v. H. |
| | ex B. andere: | |
| | — Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck | 0 v. H. |
| | — Mengenanzeigegeräte | 0 v. H. |
| | — Geschwindigkeitsanzeigegeräte | 0 v. H. |
| | — Temperaturanzeigegeräte | 0 v. H. |
| 90.29 | Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für Instrumente, Apparate und Geräte der Tarifnrn. 90.23, 90.24, 90.26, 90.27 oder 90.28 bestimmt, auch wenn sie für mehrere dieser Instrumente, Apparate oder Geräte verwendet werden können: | |
| | ex A. Teile und Zubehör, ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich oder hauptsächlich für elektronische Instrumente, Apparate oder Geräte der Tarifstelle 90.28 A bestimmt | |

| Tarifnummer des Gemeinsamen Zolltarifs | Warenbezeichnung | Zollsatz |
|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 |
| | — für: | |
| | = Saturationskernsonden zur Messung des magnetischen Erdfeldes (Flux-Gate-Magnetometer) | 0 v. H. |
| | = Einrichtungen zur Kompensation der durch den Eigenmagnetismus des Flugzeugs verursachten Verzerrungen des Magnetfeldes | 0 v. H. |
| | = Fluggeschwindigkeitsrechner und Zusatzgeräte | 0 v. H. |
| | = Abreißgeschwindigkeits-Rechengeräte | 0 v. H. |
| | = Kraftstoffdurchflußmesser und Kraftstoffverbrauchsmesser | 0 v. H. |
| | ex B. andere: | |
| | — für Regler für Klimageräte der Tarifstelle 90.24 ex C. | 0 v. H. |
| | — für: | |
| | = Anzeigegeräte für Kraftstoff- und Motoröldruck | 0 v. H. |
| | = Mengenanzeigegeräte | 0 v. H. |
| | = Geschwindigkeitsanzeigegeräte | 0 v. H. |
| | = Temperaturanzeigegeräte | 0 v. H. |
| | der Tarifstelle 90.28 B. | |
| 92.11 | Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band- und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und wiederabgabegeräte für das Fernsehen: | |
| | A. Tonaufnahme- und Tonwiederabgabegeräte: | |
| | ex I. — Tonaufnahmegeräte | |
| | — Geräte zur Aufnahme der Gespräche der Piloten mit dem Boden | 0 v. H. |
| | ex II. — Tonwiederabgabegeräte | |
| | — Musikwiederabgabegeräte und automatische Ansagegeräte | 0 v. H. |

## Begründung

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 des Rates vom 28. Dezember 1973 [2]) über die zolltarifliche Behandlung bestimmter Erzeugnisse, die zur Verwendung beim Bau, bei der Instandhaltung und der Instandsetzung von Luftfahrzeugen bestimmt sind, wurden unter anderem die Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs für eine bestimmte Anzahl von Erzeugnissen, die zur Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen mit einem Leergewicht von mehr als 15 000 kg verwendet werden sollen, je nach Fall entweder ganz oder teilweise ausgesetzt.

Was die Instandhaltung und Instandsetzung von in der Gemeinschaft gebauten Flugzeugen dieser Kategorie anbelangt, so ist die Liste der in den Genuß der vollständigen oder teilweisen Aussetzung kommenden Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die vor dem 1. Januar 1974 zugelassen worden sind oder solcher Ausführungen, die gegenüber jenen keine grundlegenden Änderungen aufweisen, umfangreicher, als die Liste der Erzeugnisse für Flugzeuge der Typen, die nach diesem Zeitpunkt zugelassen worden sind.

Im Verlauf der Diskussionen auf Ratsebene, die der Annahme der obengenannten Verordnung vorausgingen, wurde offenbar, daß für den Bau der Flugzeuge vom Typ Mercure und Airbus, deren Zulassung nach dem 1. Januar 1974 erfolgen wird, einige Drittlandserzeugnisse benötigt wurden, die in der Liste der in den Genuß der Aussetzung kommenden Erzeugnisse nicht aufgeführt sind, sofern sie zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von nach dem 1. Januar 1974 zugelassenen Flugzeugtypen bestimmt sind.

Diese Sachlage ist Gegenstand einer Erklärung, die bei Annahme der betreffenden Verordnung in den Sitzungsbericht des Rates aufgenommen wurde.

Diese Erklärung sieht die „möglichst kurzfristige Aufstellung einer zusätzlichen Liste der Gegenstände" vor, „die unter Aussetzung der Zölle eingeführt werden können, wenn sie für die Instandhaltung und Instandsetzung von Flugzeugen solcher in der Gemeinschaft gebauter Typen bestimmt sind, die nach dem 1. Januar 1974 zugelassen worden sind".

Der vorliegende Verordnungsentwurf trägt der obengenannten Erklärung dadurch Rechnung, daß er die Aussetzungsmaßnahmen des Anhangs II, Spalte 4 der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73 für die Erzeugnisse ergänzt, die zur Verwendung bei der Instandhaltung oder Instandsetzung von Flugzeugen der Typen Mercure und Airbus bestimmt sind.

Diese Bestimmungen treten, wie auch die der Verordnung (EWG) Nr. 3584/73, mit Ablauf des 31. Dezembers 1974 außer Kraft.

Der vorliegende, auf Artikel 28 des EWG-Vertrages gestützte Verordnungsentwurf bedarf weder der Stellungnahme des Europäischen Parlaments noch des Wirtschafts- und Sozialausschusses.

---

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 365 vom 31. Dezember 1973